

# RECHT & RFG FINANZEN FÜR GEMEINDEN

Serie  
VRV 2015!

Herausgeber **Walter Leiss, Alois Steinbichler**  
Schriftleitung und Redaktion **Markus Achatz, Peter Pilz**  
Redaktion **Alexander Enzinger, Christoph Grabenwarter, Ferdinand Kerschner,  
Wolfgang Meister, Katharina Pabel, Alfred Riedl, Ursula Stingl-Lösch**

Dezember 2017

04

149 – 188

## Schwerpunkt

### Rechtmäßigkeitskontrolle

Gebärungsprüfung im Rahmen der Gemeindeaufsicht

*Peter Bußjäger und Christoph Schramek* ➔ 152

VRV 2015 anschaulich erklärt (Teil 1)

*Veronika Meszarits* ➔ 159

Risikomanagement in Gemeinden (Teil 2)

*Gerhard Pircher, Philipp Lenger und Stefan Schury* ➔ 166

## Übersicht

Steuer-Radar ➔ 172

## Beiträge

### Datenschutzrechtliche Informationspflichten für Gemeinden

*Werner Pilgermair* ➔ 179

Die Immobilienertragsteuer *Katrin Bärnthaler* ➔ 174

Rechtsfragen der (Klein-)Wasserkraft *Ferdinand Kerschner* ➔ 183

# Datenschutzrechtliche Informationspflichten für Gemeinden nach der alten und neuen Rechtslage

Bereits nach dem derzeit geltenden DSG 2000 haben Gemeinden in bestimmten Fällen Informationspflichten gegenüber Bürgern zu erfüllen. Mit der ab 25. 5. 2018 unmittelbar anwendbaren DSGVO werden diese Informationspflichten konkretisiert. In diesem Beitrag werden die Änderungen und mögliche Auswirkungen auf die Praxis beleuchtet.

Von Werner Pilgermair

RFG 2017/36

DSGVO;  
DSG

Datenermittlung;  
Transparenz;  
Treu und Glauben

## Inhaltsübersicht:

- A. Aktuelle Rechtslage
  - 1. DSG 2000
  - 2. EuGH v 1. 10. 2015, C-201/14
  - 3. Praxis
- B. Künftige Rechtslage
  - 1. Rahmenbedingungen
  - 2. Die neue Informationspflicht nach Art 13 DSGVO
  - 3. Die neue Informationspflicht nach Art 14 DSGVO
  - 4. Auswirkungen auf die Praxis
- C. Zusammenfassung

## A. Aktuelle Rechtslage

### 1. DSG 2000

#### a) Information aus Anlass der Datenermittlung beim Betroffenen

In Umsetzung von Art 10 der DatenschutzRL<sup>1)</sup> bestimmt § 24 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), dass der Auftraggeber den Betroffenen aus Anlass der Ermittlung von Daten in geeigneter Weise über den **Zweck** der Datenanwendung, für die die Daten ermittelt werden, sowie über **Namen und Adresse** des Auftraggebers, zu informieren hat, sofern diese Informationen dem Betroffenen nach den Umständen des Falls nicht bereits vorliegen.

Darüber hinausgehende Informationen sind in geeigneter Weise mitzuteilen, wenn dies für eine Verarbeitung nach Treu und Glauben erforderlich ist. Welche zusätzlichen Informationen davon umfasst sein können, lässt § 24 DSG 2000 offen. Ein Blick auf Art 10 der DatenschutzRL zeigt aber, dass damit zB die **Empfänger** der Daten und das Bestehen von **Auskunftsrechten** gemeint sind.

#### Beispiel

Der künftige Bewohner eines vom Gemeindeverband betriebenen Pflegeheims füllt ein Stammblatt aus, in dem zwangsläufig auch Daten zum Gesundheitszustand erhoben werden. Hier wird dem Heimbewohner die Komplexität der dahinterste-

henden Datenverwendung (konkrete Verwendungszwecke) nicht bewusst sein, insb auch nicht, dass die von ihm bekannt gegebenen Gesundheitsdaten an zahlreiche andere Stellen weitergegeben werden müssen (Empfänger, wie zB Aufsichtsbehörden von Heimen, Systempartner wie Krankenhäuser oder vom Heim beigezogene Therapeuten). Hier wäre eine umfangreiche Information durch den Heimträger erforderlich.

#### Praxistipp

Die Information nach § 24 DSG 2000 darf nicht mit der Zustimmung des Betroffenen verwechselt werden. Das Heim wird regelmäßig über ausreichende gesetzliche Grundlagen zur Datenverwendung verfügen. Dass die Datenverwendung somit rechtmäßig ist, ändert aber nichts daran, dass der Betroffene aus Transparenzgründen darüber zu informieren ist. Die Information soll dem Betroffenen erleichtern, seine Rechte im Datenschutz wahrzunehmen.

#### b) Information aus Anlass der Datenermittlung bei anderen Quellen

In Umsetzung von Art 11 der DatenschutzRL bestimmt § 14 Abs 3 DSG 2000, dass der Auftraggeber den Betroffenen auch dann zu informieren hat, wenn Daten nicht durch Befragung des Betroffenen, sondern durch Übermittlung von Daten aus anderen Aufgabengebieten desselben Auftraggebers oder aus Anwendungen anderer Auftraggeber ermittelt werden. Diese Information darf aber entfallen, wenn die Datenverwendung durch Gesetz vorgesehen ist (vgl zu weiteren Ausnahmen § 14 Abs 3 DSG 2000).

#### Beispiel

Ein Bürger füllt das Antragsformular für die Förderung einer Kulturveranstaltung aus. Die Gemeinde prüft daraufhin die Fördervoraussetzungen. Liegen diese vor, wird zur Vermeidung von Doppelförderungen bei der Kulturabteilung im Amt der Landesregierung angefragt, ob für die betreffende Veranstaltung bereits eine Landesförderung erteilt wurde.

1) RL 95/46/EG v 24. 10. 1995.

Diese Information wird somit nicht durch Befragung des Betroffenen, sondern bei einer externen Stelle (Land) ermittelt. Die Gemeinde argumentiert, dass sie diese Information im Wege der Amtshilfe (gesetzliche Grundlage) beschafft hat und somit von der Informationspflicht befreit ist.

## 2. EuGH v 1. 10. 2015, C-201/14

Im rumänischen **Ausgangsfall** hat das Finanzamt die Einkünfte von selbständig tätigen Steuerpflichtigen an die zuständige Krankenkasse übermittelt, die daraufhin Versicherungsbeiträge nachverrechnet hat. Das Bezug nehmende rumänische Gesetz gestattet es öffentlichen Einrichtungen, den Krankenkassen personenbezogene Daten zu übermitteln, damit diese die Versicherungseigenschaft der betroffenen Personen feststellen können. Diese Daten betreffen die Personalien (Vor- und Zuname sowie Anschrift), schließen aber keine Informationen über die erzielten Einkünfte ein.

Zur **Übermittlung der Daten** wurde vom **EuGH** festgehalten, dass das Finanzamt die Betroffenen im Vorfeld hätte informieren müssen, dass die Daten an die Krankenkasse übermittelt werden. Die gesetzliche Ermächtigung zur Übermittlung der Personalien stellt in Bezug auf die Einkünfte der Betroffenen keine vorherige Unterrichtung dar, die das Finanzamt von der Verpflichtung zur Information befreien würde (die Übermittlung von Einkunftsdaten war nur in einem bilateralen Protokoll zwischen Finanzamt und Krankenkasse geregelt).

Zur anschließenden **Verarbeitung** der vom Finanzamt übermittelten **Einkunftsdaten** wurde vom **EuGH** ausgeführt, dass die Krankenkasse die Betroffenen sowohl über die verarbeiteten Datenkategorien (Einkunftsdaten) als auch über den Zweck der Datenverarbeitung (Feststellung der Beitragshöhe und Nachverrechnung) sowie über das Bestehen von Auskunfts- und Berichtigungsrechten informieren hätte müssen.

Daraus folgt, dass im **ersten Schritt** das Finanzamt über die Übermittlung informieren musste und im **zweiten Schritt** die Krankenkasse über die Verwendung dieser Daten zum Zweck der Nachverrechnung.

Vom **EuGH** wurde dies wie folgt zusammengefasst:<sup>2)</sup> „*Werden personenbezogene Daten zwecks Verarbeitung zwischen zwei Verwaltungsbehörden eines Mitgliedstaats übermittelt, müssen die betroffenen Personen zuvor davon unterrichtet werden.*“

### Beispiel

Umgemünzt auf das obige Beispiel mit der Kulturveranstaltung hätte dies folgende Konsequenzen: Das Amt der Landesregierung hätte sich bei der Beantwortung der Anfrage, ob zur betreffenden Veranstaltung bereits eine Landesförderung erteilt wurde, auf die Leistung von Amtshilfe stützen können. Anders als das rumänische Finanzamt, das nur zur Übermittlung von Personalien, nicht aber auch zur Übermittlung von Einkunftsdaten berechtigt war, wäre die Amtshilfe eine ausreichende Rechtsgrundlage gewesen, die von der Informationspflicht

befreit (vgl schon § 8 Abs 3 Z 2 DSG 2000). Die Gemeinde hätte allerdings den Antragsteller informieren müssen, dass sie zum Zweck der Vermeidung von Doppelförderungen ermittelt hat, ob für diese Veranstaltung bereits eine Landesförderung erteilt wurde. Auch hier geht es – so wie beim obigen Beispiel mit dem Pflegeheim – nicht um die Frage, ob die Gemeinde zu dieser Datenermittlung berechtigt war (dies steht aufgrund des öffentlichen Interesses an der Vermeidung von Doppelförderungen außer Zweifel), sondern wiederum nur, ob die Transparenz und damit der vom **EuGH** herangezogene Grundsatz nach Treu und Glauben gewahrt wird.

## 3. Praxis

Die Erfahrung sowie die kaum vorhandene Entscheidungspraxis der Datenschutzbehörde zu § 24 DSG 2000 zeigt, dass die Informationspflichten auch im öffentlichen Bereich bislang mehr oder weniger vernachlässigt wurden. Daran dürfte – soweit ersichtlich – auch das erwähnte und von seiner Tragweite bemerkenswerte **EuGH-Urteil v 1. 10. 2015** nichts geändert haben.

Aufgrund der **fehlenden Sanktionierungspraxis** ist die Feststellung im Schrifttum zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), wonach die Informationspflicht in Österreich bislang „*ein Schattendasein führte oder österreichischen Auftraggebern gänzlich unbekannt war*“, daher wohl zutreffend.<sup>3)</sup>

## B. Künftige Rechtslage

### 1. Rahmenbedingungen

Die unmittelbar anwendbare DSGVO wird ab 25. 5. 2018 gelten, gleichzeitig wird die DatenschutzRL außer Kraft treten. Das österr DSG 2000 wurde im Rahmen des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 geändert, sein Titel wird künftig „Datenschutzgesetz – DSG“ lauten.<sup>4)</sup> Da das DSG keine spezifischen Regelungen zur Informationspflicht mehr vorsieht, werden in Österreich künftig nur mehr die Art 13 und 14 DSGVO relevant sein.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die **Grundstruktur** mit den **zwei Tatbeständen** (einerseits Information aus Anlass der Datenermittlung beim Betroffenen, andererseits Information aus Anlass der Datenermittlung bei anderen Quellen) von der DatenschutzRL übernommen wurde. Neu ist aber, dass diese Informationspflichten in der DSGVO präzisiert und ausgedehnt werden.

2) Vgl die Pressemitteilung Nr 110/15 des **EuGH** v 1. 10. 2015; <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2015-10/cp1501110de.pdf>.

3) *Ehmann/Selmayr*, Kommentar DSGVO Art 13 Rz 4. Ähnlich auch *Jahnel*, Handbuch Datenschutzrecht Rz 6/52 ff.

4) BGBl I 2017/120.

## 2. Die neue Informationspflicht nach Art 13 DSGVO

### a) Umfang

Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche (im DSGVO 2000 noch als „Auftraggeber“ bezeichnet) der betroffenen Person zum **Zeitpunkt der Erhebung** dieser Daten nach Art 13 Abs 1 DSGVO Folgendes mit:

- Den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
- gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
- die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
- wenn die Verarbeitung auf Art 6 Abs 1 lit f beruht, die berechtigten Interessen, die vom Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;<sup>5)</sup>
- gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und
- gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln.<sup>6)</sup>

**Zusätzliche Informationen** hat der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten nach Art 13 Abs 2 DSGVO dann zur Verfügung zu stellen, wenn dies notwendig ist, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten. Dabei handelt es sich zB um die Speicherdauer, das Recht zum jederzeitigen Widerruf einer erteilten Einwilligung (im DSGVO 2000 noch als „Zustimmung“ bezeichnet) oder das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung.<sup>7)</sup>

### Praxistipp

Ob und gegebenenfalls welche dieser zusätzlichen Informationen mitzuteilen sind, um eine **faire und transparente Datenverarbeitung** zu gewährleisten, muss zwar einzelfallbezogen beurteilt werden,<sup>8)</sup> nach meiner Einschätzung muss es aber möglich sein, hier jeweils einheitliche Regelungen für die unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche der Gemeinde (zB für die Förderverwaltung) zu schaffen. Demnach könnten **standardisierte Informationstexte** vorbereitet werden, wobei es sich im Zweifel empfiehlt, die Informationen großzügig zur Verfügung zu stellen, insb dann, wenn auch strafrelevante oder sensible Daten (wie zB in der Heimbewohnerverwaltung) verarbeitet werden.<sup>9)</sup>

### b) Kombination mit Bildsymbolen

Die Informationen nach Art 13 DSGVO können auch in Kombination mit **standardisierten Bildsymbolen** bereitgestellt werden (vgl auch Erwägungsgrund 60 zur DSGVO).<sup>10)</sup>

Ursprünglich war dies im Vorschlag der Europäischen Kommission (EK) verpflichtend vorgesehen, damit die Betroffenen nicht mit Informationen und langen Erklärungstexten überfrachtet werden. In die endgültige Fassung der DSGVO wurde dies zwar nicht übernommen, der EK wurde aber die Befugnis über-

tragen, standardisierte Bildsymbole einzuführen, die dann in allen Mitgliedstaaten einheitlich gelten werden. Bis dahin kann die Verwendung von Bildsymbolen auf freiwilliger Basis erfolgen. In welchem Umfang davon in der Praxis Gebrauch gemacht wird, ist unklar, da solche Bildsymbole – wenn sie elektronisch dargestellt werden – maschinenlesbar sein müssen.<sup>11)</sup>

### c) Zweckänderung

Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen **anderen Zweck** weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so hat er dem Betroffenen nach Art 13 Abs 3 DSGVO vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gem Art 13 Abs 2 DSGVO zur Verfügung zu stellen. Im Sinne einer möglichst transparenten Information soll der Betroffene dadurch in die Lage versetzt werden, die Rechtmäßigkeit der Zweckänderung zu prüfen und gegebenenfalls dagegen anzukämpfen.

### d) Ausnahme

Gem Art 13 Abs 4 DSGVO bestehen die Informationspflichten dann nicht, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt.

In Bezug auf Behörden werden va der Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen bekannt sein, in bestimmten Fällen auch der Verwendungszweck (zB dann, wenn aus den Förderrichtlinien der Gemeinde klar hervorgeht, dass die Daten, die der Antragsteller beim Ausfüllen des Antragsformulars zur Verfügung stellt, für die Bearbeitung des Förderantrags benötigt werden).

### Praxistipp

**Im Zweifel** sollte diese Ausnahmebestimmung aber **eng** ausgelegt werden. Dies gilt auch dann, wenn für die Datenverarbeitung zwar eine allgemein formulierte gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung besteht, der Verwendungszweck für den Betroffenen aber nicht klar ersichtlich ist, sondern erst aus der Zusammenschau mit anderen gesetzlichen Bestimmungen abgeleitet werden muss. →

5) Art 6 Abs 1 lit f DSGVO beschreibt die Rechtsgrundlage der „berechtigten Interessen“, die die Datenverarbeitung erforderlich machen, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insb dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt (Interessenabwägung). Diese Rechtsgrundlage gilt nach Art 6 Abs 2 zwar nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung, für die Privatwirtschaftsverwaltung (zB Förderverwaltung) wird sie aber relevant sein.

6) Vgl zu weiteren Angaben bei der Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen Art 13 Abs 1 lit f DSGVO.

7) Vgl zu weiteren Informationen, die der Verantwortliche gegebenenfalls zur Verfügung stellen muss, Art 13 Abs 2 DSGVO.

8) So auch *Ehmann/Selmayr*, Kommentar, Art 30 Rz 40.

9) Dass Gemeinden gem § 30 Abs 6 DSG von den Geldbußen der DSGVO (hier: wegen Verletzung von Informationspflichten) ausgenommen sind, sollte darauf keinen Einfluss haben.

10) Dazu auch *Wagner*, Die Datenschutz-Grundverordnung: Die Betroffenenrechte, Doko 2015/59, 112.

11) Vgl Art 12 Abs 7 DSGVO.

### 3. Die neue Informationspflicht nach Art 14 DSGVO

#### a) Umfang

Werden personenbezogene Daten **nicht** bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person nach Art 14 Abs 1 DSGVO nicht nur die Informationen gem Art 13 Abs 1 DSGVO mit (also insb den Zweck der Datenverarbeitung und mögliche Empfängerkreise), sondern auch die **Kategorien** personenbezogener Daten, die verarbeitet werden. Insofern ist die Informationspflicht nach Art 14 Abs 1 DSGVO noch umfangreicher, als jene nach Art 13 Abs 1.

**Zusätzlich zu diesen Informationen** hat der Verantwortliche nach Art 14 Abs 2 DSGVO wiederum jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten.<sup>12)</sup>

#### b) Ausnahme

Nach Art 14 Abs 5 DSGVO besteht die Informationspflicht ua dann nicht, wenn die betroffenen personenbezogenen Daten gem dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten dem **Berufsgeheimnis**, einschließlich einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht, unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen.

Nach mA stellt die **Amtsverschwiegenheit** nach Art 20 B-VG ein solches maßgebliches Berufsgeheimnis iSd DSGVO dar. Gemeinden sollten sich in der Praxis daher regelmäßig auf diesen Ausnahmetatbestand stützen können.

### 4. Auswirkungen auf die Praxis

Durch die neue Rechtslage werden die Informationspflichten für Gemeinden zum Teil umfangreicher, zum Teil werden sie aber auch entfallen:

- Werden personenbezogene **Daten bei der betroffenen Person erhoben**, so sind ihr von der Gemeinde jedenfalls die in Art 13 Abs 1 DSGVO erwähnten Informationen und – abhängig von den Rahmenbedingungen der konkreten Verarbeitungstätigkeit – gegebenenfalls auch zusätzliche Informationen nach Art 13 Abs 2 DSGVO mitzuteilen.
- Ob und inwieweit die **betroffene Person bereits über die Informationen verfügt** und als Konsequenz daraus die Gemeinde von der Informationspflicht befreit ist, muss anhand der Rahmenbedingungen der konkreten Verarbeitungstätigkeit beurteilt werden. Im Zweifel sollte vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils v 1. 10. 2015, C-201/14 (siehe oben Punkt A.2.) großzügig informiert werden.
- Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person, sondern bei Behörden im Wege der **Amtshilfe** erhoben und unterliegen die betroffenen personenbezogenen Daten der **Amtsverschwiegenheit**, so ist davon auszugehen, dass der Ausnahmetatbestand des Art 14 Abs 5 DSGVO erfüllt sein wird.

#### Beispiel

Auf das obige Beispiel zur **Kulturveranstaltung** hätte dies folgende Auswirkungen: Die Gemeinde hat den Antragsteller zunächst über den Zweck der Datenverarbeitung zu informieren. Diese Information kann nur dann unterbleiben, wenn für den Antragsteller – zB aus den Förderrichtlinien der Gemeinde – klar hervorgeht, dass die Informationen, die er im Antragsformular zur Verfügung stellt, für die Bearbeitung des Förderansuchens benötigt werden. Jedenfalls aber werden die Rechtsgrundlagen für diese Datenverarbeitung und die Übermittlung von Projekt-Informationen an das Amt der Landesregierung mitzuteilen sein, wenn entsprechende Anfragen zur Vermeidung von Doppelförderungen gestellt werden. Die nachträgliche Mitteilung, dass die Anfrage vom Land beantwortet wurde, kann hingegen entfallen.<sup>13)</sup>

#### Beispiel

Beim obigen Beispiel mit dem künftigen Bewohner eines **Pflegeheims** wird die Information nach Art 13 DSGVO jedenfalls den Verarbeitungszweck und potentiellen Empfängerkreise umfassen müssen. Die Information über Rechtsgrundlagen und Speicherdauer kann dann entfallen, wenn die Ermächtigung bzw Verpflichtung zur Datenverarbeitung und die Speicherdauer ausdrücklich in gesetzlichen Bestimmungen geregelt sind, was im Heimbereich regelmäßig der Fall sein wird.

### C. Zusammenfassung

Schon nach der aktuellen Rechtslage (§ 24 DSG 2000) und der EuGH-Judikatur können Gemeinden aus Anlass der Ermittlung von personenbezogenen Daten beim Betroffenen oder bei anderen Quellen Informationspflichten treffen. Die kaum vorhandene Entscheidungspraxis der Datenschutzbehörde zu § 24 DSG 2000 zeigt aber, dass diese Informationspflichten bislang wenig Relevanz haben.

Mit der ab 25. 5. 2018 unmittelbar anwendbaren DSGVO werden die Informationspflichten ausgedehnt, wenn die Daten direkt beim Betroffenen erhoben werden (Art 13 DSGVO). Im Zweifel sollte die Information aus Gründern der von der DSGVO geforderten Transparenz großzügig erfolgen.

Werden die Daten hingegen nicht beim Betroffenen, sondern bei anderen Quellen erhoben, kann die Gemeinde von der Informationspflicht befreit sein, wenn die Daten im Wege der Amtshilfe beschafft werden und der Amtsverschwiegenheit unterliegen.

12) Dieser Ergänzungstatbestand deckt sich mit Art 13 Abs 2 DSGVO; relevant können va die Speicherdauer, das Recht zum jederzeitigen Widerruf einer erteilten Einwilligung oder das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung sein. Auch die in Art 14 Abs 4 DSGVO normierte Pflicht, über die beabsichtigte Weiterverarbeitung der Daten für einen anderen Zweck zu informieren, deckt sich mit jener nach Art 13 DSGVO.

13) Sie wäre, wie oben unter Punkt A.2. dargestellt, nach aktueller Rechtslage (bis zum 25. 5. 2018) erforderlich.

## → In Kürze

Ab Mai 2018 werden sich die datenschutzrechtlichen Informationspflichten für Gemeinden ändern. Je nachdem, ob die Daten beim Betroffenen selbst oder bei anderen Quellen erhoben werden, kann die Information umfangreicher sein oder gänzlich entfallen.

## → Zum Thema

## Über den Autor:

Dr. Werner Pilgermair ist Unternehmensberater und Mitarbeiter der Witisa Wirtschaftstreuhand in Innsbruck. Er ist Vortragender und Autor zahlreicher Publikationen im Steuerrecht und Datenschutzrecht sowie ab 2018 externer Datenschutzbeauftragter im privaten und öffentlichen Bereich.  
Tel: +43 (0)512 581855-20

E-Mail: [werner.pilgermair@witisa.at](mailto:werner.pilgermair@witisa.at)  
Internet: [www.witisa.at](http://www.witisa.at)

## Vom selben Autor erschienen:

Datenschutz-Grundverordnung: Der neue Kinderschutz, Dako 2017/4

## → Literatur-Tipp



Datenschutz konkret  
Kennenlern-Abo: [dako.manz.at](http://dako.manz.at)

## MANZ Bestellservice:

Tel: (01) 531 61-100  
Fax: (01) 531 61-455  
E-Mail: [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at)  
Besuchen Sie unseren Webshop unter  
[www.manz.at](http://www.manz.at)

